Ergänzung zum Formblatt L 211, Ziffer 4

**Vorgaben zur Zuschlagslimitierung**

1. Für den Fall, dass ein Bieter in mehr als einem (1) Los das nach den festgelegten Zuschlagskriterien und Gewichtungen wirtschaftlichste Angebot abgegeben haben sollte, ist für die Ermittlung des an diesen Bieter zu bezuschlagenden Loses die Gesamtwirtschaftlichkeit maßgeblich. Das bedeutet: Der Zuschlag wird auf diejenige Kombination von Angeboten für die Lose 1, 2, 3 und 4 erteilt, die für den Auftraggeber nach den festgelegten Zuschlagskriterien und Gewichtungen die wirtschaftlichste mit der höchsten Gesamtpunktzahl ist. In dem/den Los/en, das/die aufgrund der Zuschlagslimitierung nicht an den wirtschaftlichsten Bieter vergeben werden kann/können, wird das Angebot des betreffenden Bieters ausgeschlossen; diese/s Los/e wird/werden an den nach den festgelegten Zuschlagskriterien und Gewichtungen zweitplatzierten Bieter vergeben, sofern bei jenem Bieter nicht bereits das Kontingent gemäß der Zuschlagslimitierung (maximal 1 Los) ausgeschöpft ist, usw.
2. Für den Fall, dass aufgrund der Zuschlagslimitierung in Verbindung mit einer zu geringen Anzahl an (wertungsfähigen) Angeboten ein oder mehrere Lose nicht bezuschlagt werden können, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Zuschlagslimitierung in dem jeweils betroffenen Los aufzuheben. In der Folge kann ein Bieter den Zuschlag für mehr als 1 Los erhalten. Für die Nachverteilung des betroffenen Loses kommen lediglich Bieter in Betracht, die für das betroffene Lose ein wertungsfähiges Angebot abgegeben haben. Der Zuschlag wird an denjenigen Bieter erteilt, der in dem jeweiligen Los nach den festgelegten Zuschlagskriterien und Gewichtungen das wirtschaftlichste Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl angeboten hat.
3. Für den Fall, dass ein Los oder zwei Lose aufgehoben werden musste/n, gelten die Vorgaben zur Zuschlagslimitierung (Ziffern 1 und 2) für die nicht aufgehobenen Lose. Für den Fall, dass drei Lose aufgehoben werden mussten, gelten ausschließlich die Vorgaben im Formblatt Zuschlagskriterien.

Hinweise:

* Die Zuschlagslimitierung (maximal 1 Los) gilt auch für (teil)identische Bietergemeinschaften sowie für den Fall, dass ein Bieter allein ein Angebot abgibt und zugleich im Angebot eines anderen Bieters als Unterauftragnehmer vorgesehen ist.
* Verbundene Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG werden im Hinblick auf die Zuschlagslimitierung durch den Auftraggeber wie ein Bieter angesehen mit der Folge, dass den miteinander verbundenen Unternehmen der Zuschlag in der Summe auf maximal 1 Los erteilt werden kann.